

Stadt Löhne

12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Einzelhandelsstandort „Koblenzer Straße“

Umweltbericht Stand Satzungsfassung

Bearbeitung:
nagel LandschaftsArchitekten & Ingenieure
Freiraum-, Stadt- und Landschaftsplanung
Wittekindstraße 3 - 32547 Bad Oeynhausen
Tel.: 05731/755330 Fax: 05731/7553326
Email: info@nagel-la.de
URL: www.nagel-la.de

Projektleitung:
Dipl.- Ing. H. Haßfeld
Landschaftsarchitekt

Mitarbeit:
Dipl.- Ing. S. Schmoll, Landschafts- und Freiraumplanerin
U. Klein

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG UND KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS	2
2.	UMWELTSCHUTZZIELE AUS EINGESCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN	3
3.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
3.1	SCHUTZGUT MENSCH	7
3.2	SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT	8
3.3	SCHUTZGUT BODEN	8
3.4	SCHUTZGUT WASSER	8
3.5	SCHUTZGUT KLIMA / LUFT	9
3.6	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD / STADTBILD	9
3.7	SCHUTZGUT KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER	9
3.8	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES	9
3.9	GESAMTBEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIESSLICH DER WECHSELWIRKUNG ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN	10
4.	AUSFÜHRUNGSPROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	11
5.	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	13
5.1	EINGRIFFSREGELUNG	13
5.2	MINDERUNGS- UND VERMEIDUNGSMASSNAHMEN	13
5.3	KOMPENSATIONSMASSNAHMEN	15
6.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	15
6.1	BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG	15
6.2	HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND	15
7.	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	16
8.	LITERATURNACHWEISE / QUELLEN	17

1. EINLEITUNG UND KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Folgende Schutzgüter sind dabei zu untersuchen:

1. Menschen, einschließlich Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung unter den vorgenannten Schutzgütern

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind nachfolgend gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2a in Verbindung mit §2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen mittel- und unmittelbaren erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in diesem Bericht beschrieben.

Hintergrund der Bauleitplanung ist der Abriss und Neubau des ehemaligen Ratio-SB-Warenhauses und der Neubau eines Globus Bau- und Gartenfachmarktes. Bei dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Löhne (FNP 2004) ist der Änderungsbereich bisher als Sondergebiet ohne weitere Konkretisierung dargestellt. Entsprechend der Umnutzung des Standortes soll die bisherige Darstellung Sondergebiet durch die Darstellung Sondergebiet mit großflächigem Einzelhandel (hier Baumarkt) konkretisiert werden. Die jetzige Nutzungsform beinhaltet einige erforderliche, baurechtliche Änderungen, die nur durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes bauordnungsrechtlich abgesichert werden können. Gleichzeitig ist die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 148, 1. Änderung, erforderlich. Beides wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 des BauGB erfolgt die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechende Grundlagen für den Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 148, 5. Änderung, zu schaffen. Sowohl auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als auch auf der Ebene des Bebauungsplanes sind die Umweltbelange zu berücksichtigen. Beides wird durch einen entsprechenden Umweltbericht detailliert dargestellt.

2. UMWELTSCHUTZZIELE AUS EINGESCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN

Schutzgut Mensch	Baugesetzbuch	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
	Bundesimmissions- schutzgesetz einschließlich Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Einhaltung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	Art der Berücksichtigung	Einhaltung der Richtwerte zum Immissionsschutz, ggf. Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Einhaltung auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
Schutzgut Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutz- gesetz / Landesnaturschutz- gesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen

		Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
	Art der Berücksichtigung	Berücksichtigung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahmen.
Schutzgut Boden	Bundesbodenschutzgesetz Landesbodenschutzgesetz NRW	Zweck dieser Gesetze ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren (Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens) und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen vermieden werden.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Maßnahmen zum Bodenschutz im BauGB sind ein Rückbau- oder ein Entsiegelungsgebot.
	Landesnaturschutzgesetz NRW	Die natürlichen Bodenfunktionen sind zu erhalten und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Bei Neuversiegelungen ist der Ausgleich vorrangig durch eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum zu bewirken.
	Art der Berücksichtigung	Reduzierung des Maßes an Versiegelung auf ein Minimum, Vorsorge gegen nachteilige Auswirkungen auf den Boden, Ausgleich des Eingriffs.

Schutzgut Wasser	Wasserhaushalts- gesetz Landeswassergesetz NRW	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung von vermeidbaren Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Art der Berücksichtigung	Eine Versickerung ist aufgrund des geringen Kf-Wertes des Bodens nicht möglich. Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen und Dachflächen soll gedrosselt in ein ortsnahes Gewässer geleitet werden.
Schutzgut Luft und Klima	Bundesimmissions- schutzgesetz einschließlich Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Landesnaturschutz- gesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Art der Berücksichtigung	Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte, Reduzierung des Maßes der Versiegelung auf ein Minimum.
Schutzgut Landschaft	Bundesnaturschutz- gesetz Landesnaturschutz- gesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Art der Berücksichtigung	Erhalt von Gehölzen, Eingrünung des Plangebietes mit Gehölzen.

Schutzgut Kultur	Denkmalschutzgesetz z NRW	Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung und wissenschaftliche Erforschung von Kultur- und Sachgütern sowie ihrer gesellschaftlichen Bedeutung für die Öffentlichkeit.
	Art der Berücksichtigung	Keine Betroffenheit von Denkmälern oder Fundstellen

Regionalplan

Nach dem Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Kartenblatt 12, ist die Fläche mit verschiedenen Nutzungsfunktionen belegt. Es handelt sich dort um Flächen im Bereich mit gewerblicher / industrieller Nutzung, überlagert mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion.

Der Flächennutzungsplan der Stadt weist den gesamten Teil des Untersuchungsraumes als bauliches Sondergebiet (SO) aus.

Landschaftsplan und Vorgaben des Naturschutzrechts

Nach dem bestehenden Landschaftsplan der Stadt Löhne aus dem Jahr 1995 wird ein kleiner südlicher Bereich in der geplanten Gewerbeentwicklungsfläche gemäß dem Landschaftsschutzgebiet 3.2.1.1 Ravensberger Hügelland berührt. Es handelt sich dabei um die geplanten, südlichen Stellplätze und die zukünftigen Ein- und Ausfahrten. Mit der Änderung des B-Planes sollen die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes angepasst werden.

Bei dem derzeitigen Stand handelt es sich um Straßen und Grünflächen von geringer ökologischer Bedeutung. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotop liegen nicht innerhalb des Plangebietes oder nicht in unmittelbarer Nähe zu diesem Gebiet, woraus sich mögliche Umweltauswirkungen nach dem jetzigen Stand nicht ergeben können. Weiterführend Ausführungen erfolgend auf der Ebene des Umweltberichtes zum Bebauungsplan.

3. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1 SCHUTZGUT MENSCH

Lärm:

Belastungen durch Geräuschemissionen gehen von dem Plangebiet bereits durch die bestehende Einzelhandelsnutzung und den damit verbundenen Geräuschemissionen von PKW, LKW, Einkaufswagen, Lüftungs- und Klimaanlage aus. Dieser Aspekt war bis zur Schließung 2013 Bestand. Für die Bewertung ist dieser Ausgangszustand heranzuziehen. Der jetzige Stillstand ist nicht Maß der Beurteilungsgrundlagen, sondern die derzeit festgelegte Flächennutzungsplanung und die damit verbundene B-Planung.

Gleichzeitig grenzt an das Planungsgebiet ein Gewerbegebiet, von wo aus Lärmemissionen ausgehen. Zudem erzeugt der Verkehr auf der Koblenzer Straße eine sehr hohe Lärmintensität mit weiterreichenden Lärmemissionen. Ein schalltechnisches Gutachten zu den Gewerbeemissionen sowie eines zu den Verkehrsgeräusch-Einwirkungen ist durchgeführt worden und im Umweltbericht zum B-Plan und als Anlage zu dem Bauleitverfahren abgebildet worden. Das erste Gutachten kommt unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastungen zu dem Schluss, dass die Maßnahme im Einklang mit den Schallschutzrechten der Nachbarn betrieben werden kann. Auswirkungen gehen vom KZF-Verkehr auf die östliche Seite der Koblenzer Straße aus. Diese Beeinträchtigungen bestehen allerdings überwiegend bereits zum jetzigen Zeitpunkt.

Verkehr:

Der geplante Globus-Fachmarkt ist verkehrstechnisch an die Koblenzer Straße angebunden. Negative betriebsbedingte Auswirkungen des Fachmarktes auf diese Straße und die angebundenen Straßen während der Betriebs- und Lieferzeiten sind nicht bekannt.

Lichtemission:

Lichtemissionen im Plangebiet und dessen Umgebung sind auf den Verkehr, die Straßen- und Gebäudebeleuchtung sowie die angrenzenden Gewerbegebiete und Wohngebiete zurückzuführen. Diese gehen nicht über die im urbanen Kontext üblichen Auswirkungen hinaus und stellen keine erheblichen Vorbelastungen dar.

Freizeit und Erholung:

Das Plangebiet ist nicht für die Freizeit und Erholung erschlossen und weist darüber hinaus keine Funktion für die Erholungsnutzung auf.

Gewerbelärm:

Die schalltechnische Untersuchung zeigt, dass die zukünftigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb des Bau- und Fachmarktes unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung an den Immissionsorten tagsüber und nachts eingehalten werden.

3.2 SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIelfALT

Das Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzrecht ist bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu beachten, um Darstellungen zu vermeiden, aufgrund deren nachfolgende Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange bereits im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung (Stufe 1 der ASP) zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind.

Die Artenschutzprüfung (siehe Anhang zum B-Plan-Verfahren) ist durchgeführt worden. Danach wurden artenschutzrechtlich relevante Tiere oder deren Spuren zum Zeitpunkt der Begehung nicht gefunden. Bei den Gebäuden sind mögliche Strukturen wie Habitate von Fledermäusen und Vögeln vorzufinden. Diese sind im weiteren Verfahren näher zu untersuchen (Ebene Bebauungsplanerstellung). Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich abschätzen, dass das Arteninventar innerhalb des Plangebietes und seiner näheren Umgebung sich auf Vertreter der siedlungsbewohnenden Kulturfolger, wie Buchfink, Amsel, Kohlmeise, etc. begrenzt, die nicht geschützt oder gefährdet sind. Potentielle Lebensräume sind auf diesem hoch verdichteten Baubereich nur noch vereinzelt vorhanden.

Fledermausquartiere wurden direkt im Plangebiet nicht aufgefunden. Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat oder mögliches Habitat ist aufgrund der Baustrukturen möglich.

Im Arealbestand sind nahezu $\frac{3}{4}$ des Plangebietes bereits versiegelt. Folglich sind seltene und geschützte Pflanzenarten in diesen intensiv genutzten Bereichen nicht vorzufinden. Die bestehenden Bäume im Plangebiet können mittelfristig eine ökologische Bedeutung erlangen. Sie sind gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Löhne abzulösen. Aufgrund der Einzellage und der teilweise schlechten Vitalität innerhalb des Parkplatzbereiches, nehmen sie keine großartige ökologische Bedeutung ein. Nähere Untersuchungsergebnisse gehen aus dem Umweltbericht zum B-Plan hervor und sind dort detailliert aufgelistet.

3.3 SCHUTZGUT BODEN

Nach der Bodentypenkarte handelt es sich um Pseudogleye aus tonigen / lehmigen Schluffen über wasserstauendem Tongestein aus dem Jura. Kleinere Flächen werden von schluffiger Braunerde überlagert. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand liegen geschützte Bodenarten nicht vor. Aufgrund des enorm hohen Versiegelungsgrades sind die vorhandenen Böden sehr stark beeinträchtigt. Durch die bestehenden baulichen Anlagen ist das Plangebiet bereits zu fast 90% versiegelt. Das natürliche Bodengefüge ist daher großflächig überformt. Die natürlichen Bodenfunktionen, wie Wasserspeicherkapazität sowie die Funktionen des Boden-/Wasserhaushaltes sind in diesen Bereichen bereits sehr stark gestört.

3.4 SCHUTZGUT WASSER

Grundwasser

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand und der Auswertung der Karten, liegt der Untersuchungsraum nicht in einem Wasserschutzgebiet und hat folglich keinen Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate. Aufgrund der enorm hohen Überbauung der Fläche besteht eine geringe Empfindlichkeit gegenüber den geplanten potentiellen Baumaßnahmen.

Oberflächengewässer:

Im Untersuchungsraum liegen keine Gewässer. Auch liegt das Plangebiet nicht im Überschwemmungsgebiet oder in einem Quellenschutzgebiet. Somit ist ein unmittelbarer Eingriff in ein Oberflächengewässer oder festgesetzte Schutzgebiete nicht feststellbar.

3.5 SCHUTZGUT KLIMA / LUFT

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsraum „Oeynhausener Hügelland“ und liegt in dem stark maritim beeinflussten Klimabereich Nord-West-Deutschlands. Kaltluftentstehungsflächen spielen in diesem urban geprägten Bereich keine Rolle. Eine besondere Funktion als Kaltluft- oder Frischluftentstehungsfläche kommt dem Plangebiet aufgrund der Planungsgröße und dem Verhältnis an versiegelter und noch verbliebener offener, begrünter Fläche nicht zu. Die bestehende Versiegelung wirkt sich im Bestand negativ auf die kleinklimatischen Klimafunktionen aus. Der hohe Versiegelungsgrad fördert im Bestand durch das erhöhte Wärmespeichervermögen den sogenannten Wärmeinseleffekt. Dieser bewirkt unter anderem eine verzögerte und verzerrte Tagestemperaturamplitude, die Hitze, Stress und Schwüle begünstigen kann.

3.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD / STADTBILD

Das Plangebiet ist bereits im Bestand durch die Nutzung als Einzelhandelsstandort geprägt. Durch die funktionalen Gebäude und die großen Stellplatzflächen ist dem Plangebiet keine hohe Bedeutung für das Stadtbild zuzuschreiben. Das Umfeld der Plangebietes ist darüber hinaus durch angrenzende Gewerbebetriebe und Wohnsiedlungen geprägt. Nur im südlichen Bereich befinden sich noch Agrarflächen und freie vom Wohnbau nicht geprägte Landschaftsbereiche.

3.7 SCHUTZGUT KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER

Das Plangebiet weist keine Objekte auf, die denkmalgeschützt oder als solche einzustufen sind. Bodendenkmäler sind ebenfalls nicht bekannt und aufgrund der Bebauung im Bestand sind diese auch nicht zu erwarten.

3.8 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES

Unter dem Begriff der Wechselwirkungen werden ökosystemare Wechselbeziehungen im Wirkungsgefüge der Umwelt verstanden, sofern sie aufgrund von zu erwartenden Umweltauswirkungen von erheblicher Bedeutung sein können. Das Baugesetzbuch schreibt vor, dass die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter auch in ihrer Wechselwirkung zueinander zu betrachten sind. Damit durch die Planung zu 90% Flächen in Anspruch genommen werden, die überformt und überbaut worden sind, sind Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder auch zwischen den angrenzenden Flächen im Umfeld nicht zu erwarten.

3.9 GESAMTBEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIESSLICH DER WECHSELWIRKUNG ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Die nachfolgende Wechselwirkung soll Aufschluss über die vermuteten Wirkungszusammenhänge geben.

Matrix möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Erwartete Projektwirkungen		Umweltschutzgüter			Sonstige Schutzgüter			
		Boden	Wasser	Klima	Flora und Fauna	Landschaftsbild und Erholung	Mensch	
baubedingte Wirkungen	Schadstoffemissionen	□	□	□	□	□	□	-
	Bodenverdichtung bzw. -veränderung	-	-	-	■	-	-	-
	Grundwasser-verunreinigung	-	□	-	-	-	-	-
	Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme (temporär)	■	□	□	□	-	-	-
	Lärm- und Geruchs-emissionen	-	-	□	□	-	□	-
	Veränderung des Landschaftsbildes (temporär)	-	-	-	-	-	-	-
Anlagebedingte Wirkungen	Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme	□	□	□	□	-	-	-
	Bodenveränderung	□	□	-	■	-	-	-
	Grundwasserveränderung	-	□	-	□	-	-	-
	Veränderung des Mikroklimas	-	-	-	-	-	-	-
	Habitatsänderung	-	-	-	■	-	-	-
	Veränderung des Landschaftsbildes	□	□	-	-	-	-	-
Betriebsbedingte Wirkungen	Schadstoffemissionen / -immissionen	□	□	□	□	-	■	-
	Habitatsänderung (z. B. Beeinträchtigung durch Störung)	-	-	-	-	-	-	-
	Lärmemissionen / -immissionen	-	-	□	□	□	■	-

Intensität der Wechselwirkungen

- erhebliche zu erwartenden Wechselwirkungen
- geringe zu erwartenden Wirkungen
- mäßige zu erwartende Wirkungen
- keine Wirkungen zu erwarten

4. AUSFÜHRUNGSPROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Im Rahmen des 12. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Anpassung des Flächennutzungsplanes zugunsten der Darstellung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel (hier Baumarkt) gemäß § 11 (3) „BauNVO“. Damit wird im Wesentlichen die bisherige Nutzungsform beibehalten bzw. konkretisiert und die vorhandenen Strukturen sollen durch einen Abriss und Neubau an gleicher Stelle im gleichen Umfang und in der gleichen Nutzungsintensität wieder hergestellt werden. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind bei Realisierung dieser Planung als minimal einzustufen. Dieses wird auch aus der Matrix möglicher Projektauswirkungen auf die Schutzgüter (siehe Tabelle 1) deutlich. Es handelt sich beim Schutzgut Tier und Pflanzen um ein sehr artenarmes Areal, wo nicht geschützte und gefährdete Tier – und Pflanzenarten auftreten. Die noch verbliebenen Grünstrukturen, die real noch im sehr geringen Umfang vorhanden sind, sollen im weiteren Verlauf im Rahmen der B-Plan-Änderungen gesichert werden. Gleichzeitig ist zu überlegen, ob die bestehenden, nicht bebaubaren Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes genutzt werden. Nach dem derzeitigen Stand hat die begleitende Artenschutzuntersuchung nachgewiesen, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind. Planungsrelevante Arten konnten im Rahmen der Kartierung im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Zwar ist ein temporäres Aufsuchen der Plangebietes durch planungsrelevante Fledermausarten nicht in Gänze auszuschließen, jedoch sind diesbezüglich keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen in dieser Funktion im Kontext der Planung zu erwarten. Die bisherigen Untersuchungen im Rahmen des B-Plan-Verfahrens werden hier konkreten Aufschluss geben. Erhebliche Eingriffe für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind auszuschließen.

Bei Nichtdurchführung ist aufgrund der bestehenden gewerblichen Nutzung im Plangebiet nicht mit einem Anstieg der biologischen Vielfalt in kurzer Zeit zu rechnen. Die Wiedernutzung des bestehenden, sehr stark versiegelten Bereiches ist aus ökologischer Sicht als Vorteil anzusehen. Dadurch werden nicht Ackerflächen oder sonstige Grünstrukturen in Anspruch genommen. Die Revitalisierung einer ehemaligen baulichen Fläche muss als positiv gewertet werden. Somit bleiben freie unversiegelte Flächen von derartigen Bauvorhaben verschont. Gleiches trifft für das Schutzgut Boden und Wasser zu. Die Inanspruchnahme derzeitig schon versiegelter Flächen hat auch keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Böden und Wasser. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser bereiten keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die oben dargestellten Vorbelastungen (Versiegelung, keine Grundwasserneubildungsrate, etc.) weiterhin bestehen. Damit ist auch hier die Inanspruchnahme dieser Fläche für ein derartiges Bauvorhaben als positiv zu werten. Ggf. sind in diesem Zusammenhang, die Rückhaltung und die Speicherung von Niederschlagswasser im weiteren Verfahren mit aufzunehmen.

Da dem Plangebiet keine Funktion des lokalen und übergeordneten bedeutende Wind- oder Frischluftbahn bzw. als Frischluftentstehungsgebiet zukommt, sind bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen zusätzlich zu erwarten. Durch das Vorhaben wird ein zusätzliches Verkehrsaufkommen im Plangebiet generiert, wodurch es zu einer Zunahme der verkehrsbedingten Luftschadstoffemission kommen könnte. Da das im Plangebiet stattfindende Verkehrsaufkommen nicht in Abhängigkeit zu den Öffnungszeiten steht, sondern zeitlich verzerrt über den Tagesverlauf erfolgt, sind angesichts der bestehenden bleibenden klimatischen Austauschbeziehungen und Belüftung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Luft, Klima sowie Mensch zu erwarten. Auch weisen die derzeitigen Verkehrsströme auf der Koblenzer Straße eine erhebliche Vorbelastung auf. Diese würde auch bei Nichtdurchführung des Vorhabens weiterhin bestehen bleiben.

Beim Schutzgut Landschaftsbild / Stadtbild kommt es bei Durchführung der Planung zu einer Inanspruchnahme der versiegelten Flächen. Nach dem derzeitigen Stand soll ca. die gleiche Baufläche für das Objekt in Anspruch genommen werden. Mit dem geplanten Gebäude sind keine optisch bedrängenden Wirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild und Stadtbild zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung würde das gegenwärtige Stadtbild im derzeitigen Status verbleiben. Mit der Ausweisung anderweitiger Flächen könnte sich hingegen das Stadtbild / Landschaftsbild deutlich verschlechtern, sodass es insgesamt als positiv anzusehen ist, dass diese ehemalige Einzelhandelsfläche weiterhin als Sondergebiet genutzt werden soll. Die vom geplanten Bauvorhaben ausgelösten schalltechnischen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bezüglich des Gewerbe- und Verkehrslärms werden im weiteren Verfahren auf Ebene des Bebauungsplanes durch eine schalltechnische Untersuchung ermittelt und dargestellt. Sofern im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung erhebliche Beeinträchtigungen prognostiziert werden, wird der Bebauungsplan aktive und passive Vermeidungsmaßnahmen zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse freisetzen.

Das Plangebiet ist im Arealbestand und bei einer Durchführung der Planung nicht für Freizeit und Erholung erschlossen. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen auftreten. Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine verbessernden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erkennen. Inwieweit die verbessernden Maßnahmen bei Nichtrealisierung des Vorhabens an dieser Stelle durch aufkommenden Verkehrslärm zu verzeichnen sind, muss das Verkehrsgutachten ergeben. Die Durchführung an einer anderen Stelle hätte allerdings zur Folge, dass dort mit neuem Verkehrslärm zu rechnen ist.

Da im Plangebiet keine Kultur- oder sonstige Sachgüter bekannt sind, sind negative Auswirkungen bei Vollzug und Umsetzung auszuschließen.

Abschließend lässt sich feststellen, dass - bedingt durch die Planung der verfolgten Ziele und mit der Inanspruchnahme einer hochgradig versiegelten Fläche –es keine grundsätzlichen Alternativen zur Planung mit alternativen Standorten gibt. Die Ausweitung dieses Vorhabens auf andere Flächen würde eine weitaus größere Umweltbelastung nach sich ziehen. Mit der Inanspruchnahme dieser ehemaligen Einzelhandelsflächen werden die vorhandenen Infrastrukturen weiter genutzt und durch die Flächenkonzentration wird eine Zersiedelung der Landschaft anderen Orts vermieden.

5. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

5.1 EINGRIFFSREGELUNG

Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG ist aufgrund der Aufstellung des Bauleitplanes über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind in Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Eine entsprechende Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung des Vorhabens wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Die detaillierte Darstellung der Bilanzierung erfolgt im weiteren Verfahren im Umweltbericht zum Bebauungsplan.

5.2 MINDERUNGS- UND VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der anlagenentsprechenden Genehmigungsverfahren werden auf Basis der dort vorhandenen Planungstiefe mit konkreten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung potenzieller Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter festgesetzt. Verbleibende Eingriffe in den Naturhaushalt sind auszugleichen.

Im Sinne von allgemeindienenden Maßnahmen und Empfehlungen sollten die nachfolgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden:

Schutzgut bezogene Maßnahmen (V = Vermeidung, M = Minimierung)

Schutzgut Mensch

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (V)
- Erhalt von hochwertigen Biotopflächen in größtmöglichem Umfang (V)

Schutzgut Boden

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (V)
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für unbelastete Flächen (M)
- Reduzierung von Erdmassenbewegungen (M)
- Es sollte möglichst wenig Erdaushub-Überschuss anfallen und dieser im Plangebiet wiederverwertet werden (M)
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden bei temporärer Entnahme und Zwischenlagerung, bodenschonende Lagerung und Wiedereinbau, flächensparende Ablagerung von Baustoffen, Aufschüttungen, Ablagerungen unter Beachtung der DIN 18915 "Bodenarbeiten" (M)
- Vermeiden und Minderung von Bodenverdichtungen (M)
- Der sach- und fachgerechte Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen, z.B. Öl, Benzin, Schmierstoffe etc. während der Bau- und Betriebsphase ist sicherzustellen (M)

Schutzgut Wasser

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (V)
- Erhalt vorhandener und Pflanzung neuer Gehölzstrukturen (V/M)
- Retention von Niederschlagswasser (M)
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für unbelastete Flächen (M)
- Reduzierung von Erdmassenbewegungen (M)
- Es sollte möglichst wenig Erdaushub-Überschuss anfallen und dieser im Plangebiet wiederverwertet werden. (M)
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden bei temporärer Entnahme und Zwischenlagerung, bodenschonende Lagerung und Wiedereinbau, flächensparende Ablagerung von Baustoffen,
- Aufschüttungen, Ablagerungen unter Beachtung der DIN 18915 "Bodenarbeiten" (M)
- Vermeiden und Minderung von Bodenverdichtungen (M)
- Der sach- und fachgerechte Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen, z.B. Öl, Benzin, Schmierstoffen etc. während der Bau- und Betriebsphase ist sicherzustellen (M)

Schutzgut Klima / Luft

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (V)
- Erhalt evtl. bestehender Gehölze in größtmöglichem Umfang bzw. Neupflanzung von Gehölzen (V/M)
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (M)
- Kein Bau von Gebäuden in Frischluftleitbahnen (Längsrichtung zur Leitbahn) (M)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume; biologische Vielfalt

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (V)
- Erhalt evtl. bestehender Gehölze in größtmöglichem Umfang bzw. Neupflanzung von Gehölzen (V/M)

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (V)
- Die vorgesehene Bebauung soll sich in die Landschaft einbinden (V)
- Erhalt der evtl. bestehenden Gehölze in größtmöglichem Umfang bzw. Neupflanzung von Gehölzen (V/M)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- zufällige Funde gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (M)

5.3 KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

Die Prüfung für das Erfordernis möglicher externer Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Kontext der Ausarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Untersuchungsmethoden / Fachgutachten

Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 148 „Gewerbegebiet südöstlich der Koblenzer Straße der Stadt Löhne.

Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitverfahrens zur Sicherung des Bebauungsplanes Nr. 148 sowie 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Löhne.

6.2 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND

Für die Ermittlung der Umweltauswirkungen waren keine besonderen technischen Verfahren notwendig. Die zur Verfügung stehenden Unterlagen können die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB ausreichend ermitteln, beschreiben und bewerten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht zu dokumentieren.

7. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 148 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Qualifizierung und Weiterentwicklung des Einzelhandel-Standorts geschaffen werden. Nach Abriss des bestehenden Marktes soll auf der gleichen Fläche ein neuer Bau- und Fachmarkt entstehen.

Da die geplanten Ziele nicht aus den für das Plangebiet zu treffenden Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden können, erfolgt die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 des BauGB, um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechende Grundlagen für den Vollzug der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 zu schaffen.

Die Gliederung der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht dient dazu, die umweltschützenden Belange der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern:

In der Umweltprüfung untersuchte Schutzgüter gem. § 1 Abs. 7 Nr. 6 BauGB	
Schutzgut	Ergebnis
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	➤ keine erheblichen Umweltauswirkungen
Boden / Wasser	➤ keine erheblichen Umweltauswirkungen
Klima / Luft	➤ keine erheblichen Umweltauswirkungen
Landschaft / Stadtbild	➤ keine erheblichen Umweltauswirkungen
Mensch	➤ keine erheblichen Umweltauswirkungen
Kultur- und Sachgüter	➤ keine erheblichen Umweltauswirkungen
Wechselwirkungen	➤ keine unvermeidbaren Wechselwirkungen zu erwarten, die ggf. zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können

Ergebnis der Umweltprüfung:

Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht als erheblich zu bewerten. Dies ist vor allem durch die bestehende gewerbliche Nutzung des Plangebietes sowie den bestehenden Flächenausprägungen mit bereits großflächig versiegelten Bereichen und arten- und strukturarmen Flächen zu begründen.

Eine erhebliche Mehrbelastung der geprüften Umweltschutzgüter oder erhebliche Beeinträchtigung der Umweltschutzgüter wird durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Löhne nicht erzeugt. Vertiefende Untersuchungen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan vorzunehmen.

8. LITERATURNACHWEISE / QUELLEN

- BAULEITPLANUNG:** Stadtplanung in Löhne, rechtskräftige Bauleitpläne, <https://www.o-sp.de/loehne/plan/uebersicht.php?S=2&M=1&L1=8&pid=6781>, 27.02.2020
- BEBAUUNGSPLAN:** Bebauungsplan Nr. 148, "Gewerbegebiet südlich der Koblenzer Straße" im Stadtteil Gohfeld, Stadt Löhne, rechtskräftig seit November 1994
- BEBAUUNGSPLAN:** 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 148 "Gewerbegebiet südlich der Koblenzer Straße", Stadt Löhne, rechtskräftig seit Juni 1997
- BODENKARTE:** Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, Bodentypen und schutzwürdige Böden, <https://www.geoportal.nrw/home>, 27.02.2020
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN:** Flächennutzungsplan einschl. 11. Änderung und 3. Berichtigung der Stadt Löhne, rechtskräftig seit August 2017, aktueller Stand 2019
- GEOBASIS NRW:** Luftbild und Liegenschaftskataster Gewerbegebiet südlich der Koblenzer Straße, Bezirksregierung Köln des Landes NRW, 02.03.2020
- KLIMA:** Klimadiagramm für Löhne, <https://timeanddate.de/wetter/deutschland/loehne/klima>, 02.03.2020
- LANDSCHAFTSPLAN:** "Kreis Herford Landschaftsplan Löhne/Kirchlengern" Festsetzungskarte, Hrsg. Kreis Herford, Juni 2012
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV):** Schutzgebietskarten: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, 27.02.2020
- Messtischblattauswertung: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38182?kl_gehoel=1&gaert=1&gebaeu=1, 27.02.2020
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW:** Umweltdaten vor Ort NRW: Umgebungslärm NRW, interaktive Karte, <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>, 02.03.2020
- REGIONALPLAN:** Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Kartenblatt 12, genehmigt 4. Juni 2004
- WASSERSCHUTZGEBIETSKARTE:** ELWAS-WEB LVN, Hrsg. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Wasserschutz-/Heilquellengebiete, Fließgewässer etc, <https://www.uvo.nrw.de>, 02.03.2020

- BauGB:** Baugesetzbuch, BauNVO, PlanZV, ImmoWertV, Raumordnungsgesetz, Beck-
Texte, Hrsg. Deutscher Taschenbuch Verlag, 50. Auflage, Stand 01. Januar
2018
- Baumschutzsatzung:** Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Löhne vom 14.05.1981
in der Fassung vom 28.06.2016
- BBodSchG:** Bundes-Bodenschutzgesetz, Gesetz zum Schutz von schädlichen
Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in Kraft getreten am
01.03.1999, aktueller Stand 31.12.2018
- BNatSchG:** Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- BImSchG:** Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom
26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.
April 2019 (BGBl. I S. 432)
- BODENSCHUTZ:** "Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000", Bodenschutz-
Fachbeitrag für die räumliche Planung, Hrsg. Geologischer Dienst NRW, 3.
Auflage, Stand 2018
- LNatSchG:** Landesnaturschutzgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.
Juni 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2019
- LANDSCHAFTSPLAN:** "Kreis Herford Landschaftsplan Löhne/Kirchlengern" „Textliche Darstellungen,
Festsetzungen und Erläuterungen“, Hrsg. Kreis Herford, Juni 2012
- REGIONALPLAN:** Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich
Bielefeld, textliche Darstellung, genehmigt 4. Juni 2004